

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Silke Stokar von Neuforn,  
Jerzy Montag, Irmingard Schewe-Gerigk, weiterer Abgeordneter  
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 16/13733 –**

### **Zuordnung einer niedrigeren Besoldungsgruppe bei Abteilungsleitern der Bundesregierung im Vorfeld der bevorstehenden Bundestagswahl**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Es kursieren Gerüchte, dass – zumindest in einem Fall – Abteilungsleiter aus Bundesressorts im Vorfeld der Bundestagswahl auf ihren Wunsch in eine niedrigere Besoldungsgruppe eingestuft worden sind. Vermutet wird, dass die betroffenen Beamten auf diesem Wege vermeiden wollen, nach einer eventuellen Wahlniederlage in den einstweiligen Ruhestand versetzt zu werden, da diese Möglichkeit grundsätzlich nur bei Ministerialdirektoren (Besoldungsgruppe 9) besteht (vgl. § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesbeamtengesetzes – BBG – i. V. m. Anlage 1 zum Bundesbesoldungsgesetz – BBesG). Zu überprüfen ist, ob diese Gerüchte zutreffen und wie diese Praxis gegebenenfalls zu beurteilen ist.

1. a) Trifft es zu, dass – kurz vor Ablauf dieser Legislatur – Beamte (Abteilungsleiter) der Bundesressorts auf ihren Wunsch aus der Besoldungsgruppe 9 in eine niedrigere Besoldungsgruppe gewechselt sind?
  - b) Bei wie vielen Beamten wurde so verfahren?
  - c) Welchen Ministerien gehören diese Beamten an?
2. Was ist die Rechtsgrundlage für diese Praxis?

Rückernennungen sind durch das BBG nicht ausgeschlossen und in allen Besoldungsgruppen zulässig. Nach § 10 Absatz 1 des BBG erfolgt eine Ernennung neben dem Fall der Begründung eines Beamtenverhältnisses bei jeder „Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung“. Damit ist eine Ernennung nicht nur in eine höhere, sondern auch in eine niedrigere Besoldungsgruppe zulässig. Eine Rückernennung erfolgt in Einzelfällen auf freiwilliger Basis (z. B. beim Nachzug eines Ehegats-

ten, wenn in der neuen Behörde keine gleichwertige Stelle verfügbar ist). Sie kann aber auch dienstliche Gründe haben (z. B. im Auswärtigen Dienst bei der Übernahme einer Botschaft, deren Leitungsamt niedriger bewertet ist, nach § 44 Absatz 4 BBG zur Vermeidung einer Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit oder nach § 28 Absatz 3 BBG bei der Auflösung oder wesentlichen Änderung des Aufbaus einer Behörde).

Im Jahr 2009 gab es einen Fall im Auswärtigen Dienst wegen des Wechsels in eine Botschaft. Nicht erfasst sind Fallgestaltungen in denen vor Ablauf der Probezeit eine Rückkehr in das vorige Amt erfolgt ist.

3. Kann die Bundesregierung nachvollziehen, dass manche diese Praxis deshalb kritisch bewerten, weil damit einer neuen Bundesregierung die Möglichkeit entzogen wird, im Einklang mit den Regeln des BBG politisch exponierte Beamte aus der Bundesregierung zu entfernen?
4. Kann die Bundesregierung nachvollziehen, dass manche diese Praxis deshalb kritisch bewerten, weil damit Beamten – die in Nähe zum jeweiligen Minister oder zur Ministerin stehen – ein Beamtenstatus nach Wahl der Begünstigten (Maximierung von Vorteilen) zur Verfügung gestellt wird?

Eine „Rückernennungspraxis“ im Bereich der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter gibt es nicht. Jahrzehntelange Praxis ist vielmehr, dass bei einem Regierungswechsel regelmäßig die Mehrzahl der politischen Beamtinnen und Beamten im Amt bleibt. § 54 BBG bestimmt die Gruppe der politischen Beamtinnen und politischen Beamten durch Aufzählung. Im Auswärtigen Dienst sind nicht nur Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter, sondern alle Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes von der Besoldungsgruppe B 3 an aufwärts sowie Botschafterinnen und Botschafter ab Besoldungsgruppe A 16 erfasst. Die Regelung hat sich seit Jahren bewährt, weil sie sicherstellt, dass nur Spitzenämter an den Schnittstellen zwischen Politik und Verwaltung in den Anwendungsbereich fallen. Für eine neue Bundesregierung ergibt sich im Falle einer Rückernennung keine Einschränkung der Handlungsfähigkeit, da politische Ämter i. S. d. § 54 BBG jederzeit neu besetzbar sind. Dies gilt für den vorliegenden Fall auch deshalb, weil der Beamte weiter zum Kreis der politischen Beamten gehört.

5. a) Trifft es zu, dass betroffene Beamte (jedenfalls nicht in allen Fällen) keine – oder zumindest keine größeren – Gehaltseinbußen durch den Wechsel in die niedrigere Besoldungsgruppe hinzunehmen hatten, weil ihnen Zulagen gewährt wurden?
- b) Verstärkt das Gewähren von Zulagen gegebenenfalls die in Frage 4 angedeuteten Bedenken?

Sofern sich das Grundgehalt durch Verleihung eines anderen Amtes aus Gründen verringert, die die Beamtin oder der Beamte nicht zu vertreten hat, wird gemäß § 19a BBesG das bisherige Grundgehalt gezahlt. Bei einer Rückernennung auf freiwilliger Basis (siehe Antwort zu Frage 2) wird weder das bisherige Grundgehalt weitergezahlt noch erfolgt ein Ausgleich durch die Gewährung von Zulagen.

6. Teilt die jeweilige Ministerin oder der jeweilige Minister die Einschätzung zum wahrscheinlichen Ausgang der bevorstehenden Bundestagswahl, die dem Wunsch der betroffenen Beamten offenbar zu Grunde liegt?

Weder der Wahlausgang noch die Wünsche der Betroffenen sind den Ministerinnen und Ministern bekannt.

